

# Kopie aus dem Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf vom 17.06.2022

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Frankenhofen - Mitte II“ des Marktes Kaltental**

Der Markt Kaltental hat mit Beschluss vom 07.06.2022 den Bebauungsplan für das Gebiet am östlichen Rand des zum Markt Kaltental gehörenden Ortsteil Frankenhofen, am nördlichen Ende des Kirchwegs (Hausnummer 23), mit den Grundstücken Fl. Nr. 796/2 und 796, Gemarkung Frankenhofen, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Frankenhofen - Mitte II“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 07.06.2022, erstellt durch abtplan - büro für kommunale entwicklung, Kaufbeuren, mit der Begründung beim Markt Kaltental, (Rathausplatz 1, 87662 Kaltental) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kaltental, den 09.06.2022

Markt Kaltental

-Siegel-

gez. Hauser  
Erster Bürgermeister

**Die Übereinstimmung vorstehender Kopie mit dem Original der Bekanntmachung wird hiermit amtlich beglaubigt.**

Westendorf, den 20.06.2022

Verwaltungsgemeinschaft Westendorf

S. Driendl

Verwaltungsfachwirt

